

die Durchführung strafprozessualer Tätigkeit gemäß § 92 Ziff. 1 StPO - eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane - eingebracht werden. Damit ist ihr Beweiswert zunächst für Entscheidungen gemäß § 95 Abs. 1 StPO, z. B. zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, gesichert. Der § 23 Abs. 1 StPO erfordert jedoch, daß alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen sind. Die Nichteinhaltung der Gesetzlichkeit der Beweisführung führt zu Beweisverwertungsverboten. ¹

Aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gilt für alle Beweismittel, daß der Weg ihrer Erlangung bzw. Einführung in das Strafverfahren den jeweiligen Regelungen zu entsprechen hat. ²

Hieraus ergibt sich

- die gemäß § 13 Abs. 2 VP-Gesetz in Verwahrung genommenen Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO), sind zu beschlagnehmen;
- die im Zusammenhang mit der Sachverhaltsklärung gemäß § 12 VP-Gesetz erlangten Auskünfte, die für die Beweisführung Bedeutung haben, sind mittels strafprozessualer Maßnahmen zu ersetzen. ¹

¹ Siehe hierzu: Beweisrichtlinie des Obersten Gerichts, a. a. O., IV, Ziff. 1 Buchstabe b über das Beweisverwertungsverbot von nicht direkt zum Gegenstand der Beschuldigtenaussage gemachten Verdächtigenaussagen oder Beweisverwertungsverböte von Zeugenaussagen, die vor der Wahrnehmung von Aussageverweigerungsrechten gemacht werden.

² - Beschuldigtenaussage, §§ 47, 61, 91, 105 und 106 StPO
 - Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen, §§ 25 - 35, 91 und 106 StPO
 - Sachverständigengutachten, §§ 38 - 46 StPO
 - Beweisgegenstände und Aufzeichnungen, §§ 49 - 51, 104, 108 - 121 StPO